

*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/32/6-2010

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMWFJ-96.115/0046-I/11/2009

DATUM

15.04.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 13:

Gemäß dem geplanten Abs 4 unterliegen Dosimeter für ionisierende Strahlung, und zwar Photonenstrahlung, sofern sie nicht der messtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen und Messgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden der Eichpflicht auch dann, wenn sie im Sicherheitswesen, insbesondere Feuerwehr-, Rettungs- und Katastropheneinsatz verwendet oder bereitgehalten werden. Bei geschätzten Kosten von 300 Euro pro Eichung und Gerät bedeutet das eine enorme Kostenbelastung für die diese Geräte vorhaltenden Organisationen. Der geplanten Eichpflicht ist entgegen zu halten, dass auch im Weg eines Leerwertvergleichs mit geeichten Geräten, etwa solchen des Bundesministeriums für Inneres, ausreichend verlässliche Messwerte zur Beurteilung einer Gefahrensituation erhoben werden können.

Der durch den geplanten Abs 4 verursachte finanzielle und administrative Aufwand steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu der angestrebten Verbesserung der Messergebnisse, vielmehr ist zu befürchten, dass die Einsatzorganisationen die Zahl der vorgehaltenen Messgeräte verringern werden.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Es wird daher der ersatzlose Entfall des geplanten Abs 4 vorgeschlagen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stubenring 1, 1011 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail
14. Institut für Föderalismus, E-Mail
15. Abteilung 1 Präsidialabteilung, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail: CC
16. Abteilung 9 Gesundheitswesen und Landesanstalten, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail: CC